

Satzung

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Verein führt den Namen „Bürger- und Förderverein Körnerhaus Großschocher“ e. V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig, OT Großschocher/ Sachsen.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Zweck des Vereins ist es, das Körnerhauses in Großschocher als Museum der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Das Haus soll als Bürger- und Vereinshaus dienen und sich dadurch zu einem kulturellen Zentrum in Großschocher- Windorf entwickeln.
- (3) Der Verein orientiert sich bei seiner Arbeit an der Richtlinie der Stadt Leipzig für stadtteilbezogene Bürgervereine, mit der territorialen Beschränkung auf Großschocher-Windorf.
- (4) Der Verein sucht die Zusammenarbeit und Einflussnahme auf die Entscheidungen sämtlicher Ämter der Stadtverwaltung und Kommunalvertretungen, um die Berücksichtigung der Interessen der Bewohner Großschochers und Windorfs zu erreichen.
- (5) Der Verein setzt sich für Heimatgeschichte und Traditionspflege sowie für die Erhaltung heimatgeschichtlicher Denkmale und Denkmale der napoleonischen Zeit ein.
- (6) Der Verein ist unpolitisch, an keine Konfession und an keine Partei gebunden.
- (7) Die Mittel des Vereins, einschließlich selbsterwirtschafteter Einkünfte, dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Abfindung, keine Vermögensanteile und auch keine Sacheinlagen zurück. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (8) Alle Vereinsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Aufwendungsersatz.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden.
- (2) Als förderndes Mitglied kann aufgenommen werden, wer dem Verein Geld-, Sachzuwendungen oder unentgeltliche Dienstleistungen erbringt.
- (3) Die Aufnahme eines Vollmitgliedes/ Fördermitgliedes setzt dessen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vereinsvorstand voraus. Der Vorstand entscheidet innerhalb eines Monats über die Aufnahme. Die Entscheidung, auch die Ablehnung des Antrages, kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.
- (4) Die Ehrenmitgliedschaft kann für besondere Verdienste um den Verein durch die Mitgliederversammlung verliehen werden.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitgliedes bzw. mit der Auflösung der juristischen Person,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt kann nur durch eine an den Vorstand gerichtete schriftliche Erklärung erfolgen. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Kalenderjahres zulässig.
- (3) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung seinen Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet hat. Die Streichung darf erst erfolgen, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens ein Monat vergangen ist und der Beitragsrückstand nicht beglichen ist. Das Mitglied ist über die Streichung aus der Mitgliederliste zu informieren.
- (4) Der Vorstand kann ein Mitglied, das in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstößt, dem Verein einen Schaden zufügt oder sich unehrenhafter Handlungen schuldig gemacht hat, aus dem Verein ausschließen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Beachtung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur persönlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über einen Ausschluss aus dem Verein ist vom Vorstand zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu geben. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über den Ausschluss.
- (5) Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Wunsch des Ehrenmitgliedes oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung beendet werden.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Vereinsmitglieder sind zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Näheres ist in der Beitragsordnung geregelt.

(2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind: a) der Vorstand und
 b) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus 5 Personen: a) dem Vorsitzenden
 b) dem Schriftführer als Stellvertreter
 des Vorsitzenden
 c) dem Schatzmeister und
 d) zwei Beisitzern.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln für die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist mehrfach zulässig.

(3) Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsperiode aus, so benennt der verbleibende Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen, bis zur Neuwahl durch die Mitgliederversammlung.

(4) Den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister.

(5) Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 2.500 € bedürfen der Unterschrift von zwei unter Abs. 4 genannten Personen.

(6) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

(7) Der Vorstand entscheidet in Vorstandssitzungen mit Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens der Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen.

(8) Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich durch den Vorsitzenden einberufen.

(2) Die Mitgliederversammlung wird schriftlich, mindestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung vom Vorsitzenden einberufen.

(3) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen, Presse oder sonstige Medien entscheidet die Mitgliederversammlung.

(4) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

(5) Jedes Vollmitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Eine briefliche Stimmenabgabe zu vorher bekannt gegebenen Abstimmungspunkten ist möglich.

(6) Die Mitgliederversammlung ist für die Entgegennahme der Jahresberichte, die Entlastung des Vorstandes, Beratung und Beschlussfassung von Anträgen zuständig.

(7) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn der Vorstand dieses im Vereinsinteresse für notwendig hält oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 25% der Mitglieder.

(8) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 10 Satzungsänderungen

(1) Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden. Satzungsänderungen müssen vom Vorstand beim Vereinsregister angemeldet werden.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus gesetzlichen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese müssen allen Vereinsmitgliedern unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.

§ 11 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(2) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird und seine Rechtsfähigkeit verliert. Eine Auflösung des Vereins hat insbesondere bei Wegfall des bisherigen Zweckes zu erfolgen.

§ 12 Anfallberechtigung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten noch vorhandene Vermögen an eine gemeinnützige Körperschaft oder Zwecks Verwendung für „Förderung kultureller Zwecke“.

§ 13 Haftungsausschluss

Die Haftung des Vereins beschränkt sich auf eine vorsätzliche Pflichtverletzung durch die Mitglieder des Vorstandes. Die Haftung für fahrlässiges Verhalten der Organe sowie für jedwedes Verschulden der Erfüllungsgehilfen gegenüber den Vereinsmitgliedern wird ausgeschlossen. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche der Vereinsmitglieder gegen den Verein bzw. gegen handelnde Vereinsmitglieder bestehen, hat der Geschädigte auch das Verschulden des für den Verein Handelnden und die Kausalität zwischen Pflichtverletzung und Schaden zu beweisen. Eine unmittelbare Haftung der Vereinsmitglieder, insbesondere des Vorstandes, für Schadensersatzansprüche gegen den Verein ist ausgeschlossen.

§ 14 Salvatorische Klausel

(1) Sollten eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Falle ist die Satzung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihrer Stelle das gesetzlich zulässige Maß.

(2) Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch die rechtskräftige und rechtswirksame Bestimmung zu ersetzen.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung in der vorliegenden Form wurde mit der Abstimmung am 12.09.2014 angenommen.

Leipzig, den

Unterschriften:

Vorsitzender

stellv. Vorsitzender

Schatzmeister